Satzung des Bildungscampus Tarp e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Bildungscampus Tarp e.V.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg einzutragen.

(2) Er hat seinen Sitz in 24963 Tarp.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Bildungseinrichtungen im Bildungscampus Tarp, soweit es sich um selbst steuerbegünstigte Körperschaften oder um Einrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

(2) Jede Bildungseinrichtung aus dem Amt Oeversee kann ein ordentliches Mitglied entsenden.

(3) Die Gemeinde Tarp entsendet ordentliche Mitglieder. Sollte eine Bildungseinrichtung aus den amtsangehörigen Gemeinden ordentliches Mitglied werden, so kann auch die Standortgemeinde ordentliche Mitglieder entsenden.

(4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt und bereit ist den Förderbeitrag zu entrichten.

(5) Der Beitritt muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden, der über den Antrag entscheidet. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Einspruch an den Vorstand zulässig. Der Vorstand entscheidet in der nächsterreichbaren Sitzung endgültig über den Antrag.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Bildungseinrichtungen, die Gemeinde Tarp und die Gemeinden des Amtes Oeversee, sofern sie Bildungseinrichtungen entsenden, sind beitragsfrei.

(2) Es besteht die Möglichkeit fördernde Mitglieder aufzunehmen. Jedes fördernde Mitglied laut §4 (4) zahlt im Kalenderjahr einen Mitgliedsbeitrag, den die Mitgliederversammlung festlegt. Darüber hinausgehende Beiträge und Spenden sind ausdrücklich erwünscht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt einer Gemeinde oder einer Bildungseinrichtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Für jedes fördernde Mitglied ist ein Austritt jederzeit zum Jahresende möglich.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a. Mitgliederversammlung
b. Vorstand

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Schwerpunkte der Vereinsarbeit, Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

a. Wahl des Vorstandes
b. Wahl des/der Vorsitzendes
c. Entscheidung über Satzungsänderungen
d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer und
e. Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Es ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem seiner / ihrer Stellvertreter/innen geleitet.
(3) Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht. Gemeinden haben in der gleichen Anzahl wie sie Bildungseinrichtungen entsenden, entsprechende Stimmzahl.
(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, bei Wahlen ist auf Antrag eines Mitglieds geheim zu wählen.
(5) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der / die Vorsitzende eine dringende Veranlassung sieht oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart / der Kassenwartin. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören noch fünf Beisitzer. Diese sind nicht berechtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten. Der Vorstand ist paritätisch aus den Gruppen der „Bildungseinrichtungen" und „Gemeinden" zu besetzen.

(3) Die Personen der Gruppe 1 werden von der Mitgliederversammlung gewählt: Die Personen der Gruppe 2 werden durch die jeweiligen Gemeindevertretungen entsandt. Die zur Wahl gestellten Personen der Gruppe 1 müssen ordentliches Mitglied im Verein sein.
   a. Gruppe 1: 4 Sitze aus der Gruppe „Bildungseinrichtungen"
   b. Gruppe 2: 4 Sitze aus der Gruppe „Gemeinden"

(4) Die Wahlzeit für den Vorstand beträgt vier Jahre. Alle Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Verfahren zur Wahl des Vorstandes aus Gruppe 1

(1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder haben sich auf einen Gruppensitz der Gruppe 1 zu bewerben oder können vorgeschlagen werden. Den Bewerbern/Bewerberinnen ist in der Mitgliederversammlung das Wort zu erteilen, um sich vorzustellen.

(2) Gewählt sind diejenigen Bewerber/Bewerberinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Liegt in der Höchstzahl bei mehr als zwei Bewerbern/Bewerberinnen Stimmgleichheit vor, so entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern. Danach entscheidet das Los.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Der Verein kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Im Falle der Auflösung oder des Verlustes der Rechtfähigkeit des Vereines ist das gesamte Vereinsvermögen unbeschadet von Rechten Dritter nach einem noch festzulegenden Schlüssel an die Gemeinden zu übertragen, die es treuhänderisch für die in § 2 dieser Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden hat.

Tarp, 07.03.2013